



Subventionen: Sofortige Auswirkungen des Rahmenabkommens

Im Bereich des Freihandelsabkommens 1972 sind

Kantonale Subventionsregeln mit sofortiger Wirkung dem Bund und der EU-Beihilfe-Gesetzgebung unterstellt und müssen entsprechend geändert werden

Gut versteckt und für Laien kaum auffindbar ist die sofortige Ausdehnung der EU-Beihilferegeln auf den Bereich „Freihandel“. Wird das Rahmenabkommen gutgeheissen, so gilt das ab sofort auch für den entsprechenden Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses. Dort heisst es:

„In der Erwägung, dass die Schweiz und die EU übereingekommen sind“, dass Teil II des Rahmenabkommens, (z.B. die Beihilferegeln) für Art. 23 Ziff. iii des Freihandelsabkommens“ massgebend ist.

In diesem Artikel wird „jede staatliche Beihilfe“, die den Wettbewerb verfälscht, als unzulässig bezeichnet. Unter dem statischen Charakter der heutigen Bilateralen Verträge gilt dafür das Beihilferecht der EU von 1972, das praktisch noch keine relevanten Regeln zu den Subventionen vorsah. Mit diesem Beschluss (den wir mit dem Rahmenabkommen ebenfalls gutheissen) wird diese statische Situation klammheimlich in das System der dynamischen Rechtsübernahme gerückt mit seiner Bibliotheken umfassenden heutigen Regelung der „Beihilfen“ und damit weit reichenden Folgen für das Subventionsrecht von Bund, Kantonen und Gemeinden. Und das nicht erst nach den bevorstehenden, epischen Verhandlungen zur Modernisierung des Freihandelsabkommens, sondern sofort, ab Ratifizierung des Rahmenabkommens. Zwar ist das Streitbeilegungsverfahren zwischen der Schweiz und der EU darauf erst in Phase 2 anwendbar. Aber die EU-Regeln gelten dennoch für die Schweiz. Wie Prof. Th. Cottier zu Recht ausführt (NZZ vom 25.2.2021) kennen Schweiz und EU die unmittelbare Anwendung der bilateralen Verträge. Sie sind Teile des Landesrechts und gehen abweichenden Gesetzen, Verordnungen und Praktiken vor. Die Schweizer Gerichte und Verwaltungsstellen müssen also die EU-Beihilfe-Regeln sofort anwenden. Das betrifft nach einem von der Konferenz der Kantonsregierungen in Auftrag gegebenen Gutachten z.B. „praktisch alle Industrieprodukte“, gilt für die Subventionen, aber auch für Ansiedelungsanreize und ausgewählte Elemente des kantonalen Steuerrechts.

Das führt nicht nur zu einer massiv aufgeblähten neuen Bürokratie, zu entsprechendem Ärger und Kosten, sondern auch zu abstrusen Resultaten wie die Rückforderung einer Subvention von einer Wohnbaugenossenschaft nach 16 jährigem Verfahren, wie die jahrzehntelange Subventionierung der maroden Alitalia, die Rettung nationaler Champions wie Alstom etc.

Die Konferenz der Kantonsregierungen hat sich denn auch an Ihrer Plenarversammlung vom 18. März 2018 unmissverständlich geäussert:

Eine Verankerung von Regeln oder Grundsätzen über staatliche Beihilfen ... in einem Rahmenabkommen ist ausgeschlossen

Ebenso die Delegiertenversammlung der FdP vom 23.6.2018.

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Unschärfen und Lücken im Vertragsbereich; Freihandelsabkommen 1972; Beihilfen; Steuerrecht